

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/013/2018

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Bayan, Marion	Datum: 23.08.2018 Az.: 50
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	13.09.2018	Kenntnisnahme

Sachstandsbericht des Sozialamtes

5.1 Bericht zur sozialen Wohnraumförderung im Kreis Mettmann

5.2 Kommunale Eingliederungsleistungen - aktuelle Entwicklungen zur Schuldnerberatung gem. §16a SGB II

5.3 Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

5.4 SGB V - Einsparung von Krankenhilfefaufwendungen für den Kreis Mettmann

5.5 Bundesteilhabegesetz

5.6 Auswirkung der Einzelzimmerquote (80%) bei stationären Einrichtungen

5.7 Förderzuschlag BAMF: Jugend stärken in ME

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag/Wahlvorschlag/Beschluss- und Wahlvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt
Bearbeiter/in: Bayan, Marion

Datum: 23.08.2018
Az.: 50

Sachstandsbericht des Sozialamtes

5.1 Bericht zur sozialen Wohnraumförderung im Kreis Mettmann

5.2 Kommunale Eingliederungsleistungen - aktuelle Entwicklungen zur Schuldnerberatung gem. §16a SGB II

5.3 Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

5.4 SGB V - Einsparung von Krankenhilfenaufwendungen für den Kreis Mettmann

5.5 Bundesteilhabegesetz

5.6 Auswirkung der Einzelzimmerquote (80%) bei stationären Einrichtungen

5.7 Förderzuschlag BAMF: Jugend stärken in ME

TOP 5 Sachstandsberichte des Sozialamtes

5.1 Bericht zur Sozialen Wohnraumförderung im Kreis Mettmann

In der Sitzung des Kreisausschusses vom 29.11.2016 wurde unter Tagesordnungspunkt 22.3 ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Förderung des Sozialen Wohnungsbaus“ behandelt. Im Rahmen der Diskussion wurde zugesichert, dass der Fachbereich der Kämmerei regelmäßig eine Analyse des Ist-Zustandes im Sozialausschuss vorstellt.

Vor diesem Hintergrund erfolgt der nachstehende Bericht:

Die nahezu unveränderten Rahmenbedingungen auf dem Kapitalmarkt (niedriges Zinsniveaus) und auf den Wohnungsmärkten in vielen Regionen des Landes (stark steigende Mieten) wirken sich nach wie vor auch auf die örtlichen Wohnungsmärkte der kreisangehörigen Gemeinden und die Attraktivität der Förderangebote der sozialen Wohnraumförderung im Vergleich zum freifinanzierten Mietwohnungsbau aus.

Die vom Land NRW in den vergangenen Jahren zunehmend vorgenommenen Verbesserungen der Förderkonditionen wurden in das Wohnraumförderungsprogramm 2018 bis 2022 übernommen. Sie sorgen weiterhin für eine relativ hohe Nachfrage nach den Fördermitteln und lassen auch im Kreis Mettmann gute Förderergebnisse erwarten.

Im Einzelnen stellt sich die Situation des Sozialwohnungsbestandes im Kreis Mettmann wie folgt dar:

5.1.1 Bestand an geförderten Mietwohnungen zum 31.12.2017 (Einkommensgruppe A und B einschließlich Wohnungen in der Nachwirkungsfrist)

	Stand 31.12.2017	Veränderung gegenüber Stand 31.12.2016
Erkrath	3.236	+ - 0
Haan	1.071	- 49
Heiligenhaus	522	+ - 0
Hilden	1.251	- 3
Langenfeld	1.160	- 37
Mettmann	943	- 127
Monheim am Rhein	660	+ - 0
Ratingen	2.419	- 140
Velbert	3.475	- 31
Wülfrath	566	+ 2
Kreis Mettmann	15.303	- 385

Während sich in den vergangenen Jahren der Bestand jährlich um durchschnittlich 2,05 % verringert hat; ist im Vergleich zum Jahr 2016 ein Rückgang des Wohnungsbestandes in 2017 um 2,45 % zu verzeichnen.

Diese Entwicklung soll sich in den nächsten Jahren noch verstärkt fortsetzen. Laut einer von der NRW.Bank erstellten Modellrechnung zur Entwicklung des preisgebundenen Mietwohnungsbestandes bis 2025 wird in den kreisangehörigen Städten der Bestand an geförderten Mietwohnungen bis zum Jahr 2025 zum Teil deutlich zurückgehen.

	Wohnungsbestand zum 31.12.2017	prognostizierter Wohnungsbestand zum 31.12.2025	Entwicklung in %
Erkrath	3.236	2.880	- 11,0 %
Haan	1.071	960	- 10,4 %
Heiligenhaus	522	360	- 31,0 %
Hilden	1.251	920	- 26,5 %
Langenfeld	1.160	980	- 15,5 %
Mettmann	943	510	- 45,9 %
Monheim am Rhein	660	480	- 27,3 %
Ratingen	2.419	2.210	- 8,6 %
Velbert	3.475	3.280	- 5,6 %
Wülfrath	566	460	- 18,7 %
Kreis Mettmann	15.303	13.040	- 14,8 %

Quelle: Veröffentlichung „Preisgebundener Wohnungsbestand 2016“ der NRW.Bank

Eine Ursache für den deutlichen Rückgang ist, dass derzeit viele Eigentümer von Mietwohnungen, die bis zum Jahr 2001 gefördert wurden, von der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung der Fördermittel Gebrauch machen. Die vorzeitige Rückzahlung löst eine in der Regel 10-jährige Nachwirkungsfrist aus, in der der Status „geförderte Mietwohnung“ erhalten bleibt. Nach Ablauf der Nachwirkungsfrist bestehen für diese Wohnungen dann keinerlei Miet- und Belegungsbindungen mehr.

Im Kreis Mettmann waren zum 31.12.2017 insgesamt 3.718 und damit deutlich mehr Mietwohnungen als noch zum 31.12.2016 in der Nachwirkungsfrist. Dies entspricht 8,8 % des gesamten geförderten Bestandes.

5.1.2 Wohnungen in der Nachwirkungsfrist zum 31.12.2017

	Wohnungen in der Nachwirkungsfrist Stand 31.12.2017	Veränderung gegenüber Stand 31.12.2016
Erkrath	407	+ -0
Haan	96	+ -0
Heiligenhaus	299	+ 127
Hilden	556	+ 335
Langenfeld	520	+ 279
Mettmann	501	- 43
Monheim am Rhein	434	+ 243
Ratingen	600	+ 349
Velbert	193	- 7
Wülfrath	112	+ 65
Kreis Mettmann	3.718	+ 1.348

Im Jahr 2017 wurden die Mittel für 1543 Wohnungen vorzeitig zurückgezahlt. Dies ist eine sehr deutliche Steigerung gegenüber dem Jahr 2016, in dem nur für 27 Wohnungen die Förderdarlehen vorzeitig abgelöst wurden.

In Anbetracht des immer noch niedrigen Zinsniveaus und der aktuellen Lage auf dem Wohnungsmarkt, auf dem sich auch im älteren Wohnungsbestand für frei finanzierte Wohnungen langfristig höhere Renditen als für Wohnungen mit einer Mietbindung erzielen lassen, ist zu befürchten, dass auch weiterhin vorzeitige Mittelablösungen vorgenommen werden und sich der Bestand hierdurch beschleunigt verringern wird.

	Wohnungssuchende 2017	Veränderung gegenüber 2016
Erkrath	350	+ 7
Haan	56	- 12
Heiligenhaus	76	+ 10
Hilden	319	- 66
Langenfeld	303	+ 30
Mettmann	166	- 8
Monheim am Rhein	272	+ 66
Ratingen	309	- 51
Velbert	171	+ 4
Wülfrath	67	- 58
Kreis Mettmann gesamt	2.089	- 78

5.1.3 Wohnungssuchende im Kreis Mettmann im Jahr 2017

Die kreisangehörigen Gemeinden als zuständige Stellen im Sinne des Wohnraumförderungs- und Nutzungsgesetzes NRW (WFNG NRW) führen eine jährliche Statistik über die Haushalte, die eine preisgebundene Wohnung suchen.

Weiterhin stellen in allen kreisangehörigen Gemeinden die Ein-Personen-Haushalte die größte Nachfragegruppe. Eine erhöhte Nachfrage besteht aber auch nach Wohnungen für 4- und 5-Personen-Haushalte.

In den einzelnen kreisangehörigen Gemeinden stellt sich die Situation wie folgt dar:

Aus der verringerten Anzahl der Wohnungssuchenden in einigen Gemeinden kann nicht der Schluss gezogen werden, dass sich eine Entspannung auf den örtlichen Wohnungsmärkten ergeben hat. In Anbetracht des schrumpfenden geförderten Wohnungsbestandes und der damit deutlich gesunkenen Chancen auf die Anmietung einer preisgebundenen Wohnung lassen sich viele Haushalte bei den zuständigen Stellen in den kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr als wohnungssuchend registrieren.

Dies gilt auch für die folgende Aufstellung, in der das Verhältnis der als wohnungssuchend gemeldeten Haushalte zum geförderten Wohnungsbestand dargestellt ist. Zum 31.12.2016 betrug der Anteil der Wohnungssuchenden am Wohnungsbestand 13,84 % (2.171 Wohnungssuchende bei 15.688 Wohnungen).

Zum 31.12.2017 hat sich dieser Anteil nur unwesentlich verringert, sodass eine Entspannung des Marktes nicht festzustellen ist.

	Sozialwohnungs- Bestand* 31.12.2017	Wohnungssu- chend gemeldete Haushalte*	Prozentualer Anteil am Wohnungs- bestand
Erkrath	3.236	350	10,8 %
Haan	1.071	56	5,2 %
Heiligenhaus	522	76	14,6 %
Hilden	1.251	319	25,5 %
Langenfeld	1.160	303	26,1 %
Mettmann	943	166	17,6 %
Monheim am Rhein	660	272	41,2 %
Ratingen	2.419	309	12,8 %
Velbert	3.475	171	4,9 %
Wülfrath	566	67	11,8 %
Kreis Mettmann gesamt	15.303	2.089	13,7 %

5.1.4 Förderung von Mietwohnungen 2017

Im Jahr 2017 wurde im Kreis Mettmann der Neubau von 127 Mietwohnungen mit Darlehen

in Höhe von 17.567.005,97 EUR gefördert. Damit konnte allen vorliegenden Anträgen entsprochen und das vom Land zugeteilte Budget (zuzüglich weiteren Zuteilungen) voll ausgeschöpft werden.

Die geförderten Wohnungen verteilen sich auf folgende kreisangehörige Gemeinden:

Gemeinde	geförderte Wohneinheiten*	Fördervolumen
Hilden	11	1.541.715,00 EUR
Langenfeld	41	5.731.228,84 EUR
Monheim am Rhein	21	4.361.280,00 EUR
Velbert	16	1.829.625,00 EUR
Wülfrath	38	4.103.157,13 EUR

Darüber hinaus wurden:

- 14 Wohnheimplätze für Menschen mit Behinderung in Velbert,
- 42 Wohnheimplätze für Studenten in Heiligenhaus sowie
- Räume zum Zwecke der Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur (Quartierstreif) in Ratingen

mit Darlehen in Höhe von insgesamt 3.264.719,50 EUR gefördert.

Einschließlich der Förderungen für selbst genutztes Wohneigentum und Modernisierungen hat der Kreis Mettmann Mittel aus dem Wohnraumförderungsprogramm in Höhe von 22.961.600,06 EUR bewilligt.

5.1.5 Ausblick 2018

Die Fortschreibung der günstigen Förderkonditionen im Wohnraumförderungsprogramm 2018-2022 mit Tilgungsnachlässen im Mietwohnungsbau hat dazu geführt, dass weiterhin ein reges Interesse bei den Investoren an der Schaffung von preisgebundenen Mietwohnungen besteht.

Aufgrund dieser Interessenlage und angekündigter Anträge sowie weiterer Anfragen ist derzeit davon auszugehen, dass auch im Jahr 2018 das dem Kreis Mettmann in Höhe von 17.000.000 EUR vom Land zugeteilte Mittelkontingent vollständig abgerufen wird.

So wurden in diesem Jahr mit zwei Förderzusagen bereits 42 Mietwohnungen in Heiligenhaus und Langenfeld gefördert.

Die Verbesserung der Förderbedingungen im Bereich der Förderung des selbst genutzten Wohneigentums und der Modernisierung durch Erhöhung der Darlehensbeträge und Einführung von Tilgungsnachlässen wird auch in diesen Segmenten zu einem guten Förderergebnis führen.

Die Verwaltung nutzt weiterhin, die in ihrem Einflussbereich liegenden Möglichkeiten, um für die Vorzüge des Wohnraumförderprogrammes in der Öffentlichkeit und bei Investoren zu werben.

5.2 Kommunale Eingliederungsleistungen – aktuelle Entwicklung zur Schuldnerberatung gem. §16a SGB II

Die aktuelle Finanzierung der Schuldnerberatung im Kreis Mettmann basiert auf einer im Jahr 2005/2006 getroffenen Vereinbarung zwischen den Sozialdezernenten der kreisangehörigen Städte und dem Kreisdirektor.

Hieraus resultiert die Gesamthöhe von 750.000 €, die zu 2/3 (500.000 €) vom Kreis Mettmann und zu 1/3 (250.000 €) von den kreisangehörigen Städten getragen wird. Das Verhältnis 1/3 zu 2/3 beruhte hierbei auf der Aufteilung der BSHG-Klientel auf die Rechtskreise SGB XII und SGB II.

Das Fallzahlensoll für die Schuldnerberatung nach § 16a SGB II errechnet sich auf der Grundlage der kontrahierten Parameter wie folgt:

Fester Sockelbetrag KME / Stundensatz / durchschnittliche Stunden pro Fall = Sollfallzahl

Aktuell bedeutet dies in Zahlen:

500.000 € im Jahr / 46,06 € pro Stunde / 12,5 Std. pro Fall = 868 Fälle im Jahr

Im Jahr 2016 lag die Sollerreichungsquote bei den Fallzahlen der Schuldnerberatungsstellen im kreisweiten Durchschnitt bei 109 %, im Jahr 2017 wurde insgesamt eine Quote von 101% erzielt. Nach dem ersten Halbjahr 2018 liegt die Sollerreichung mit im Durchschnitt 107 % auf einem ähnlich guten Niveau.

Bei einer steigenden Fallzahlenentwicklung und/oder bei einer Erhöhung des Stundensatzes bei ansonsten gleichbleibenden Parametern könnte eine Bedarfsdeckung perspektivisch gefährdet sein.

Die in allen Kontrakten mit den Wohlfahrtsverbänden etablierte Anpassungsklausel für eine Neuverhandlung (Steigerung des Jahrespersonalkostenbetrages auf Grundlage der KGSt um mindestens 5 %) kam in diesem Jahr zum Tragen.

Aus den inzwischen abgeschlossenen Verhandlungen zwischen der Liga der Wohlfahrtsverbände und dem Kreis Mettmann bezüglich der Anpassung der Personalkosten resultiert für die Schuldnerberatung ab dem 01.07.2018 die Festlegung eines Stundensatzes in Höhe von 47,84 € und ab dem 01.01.2019 in Höhe von 51,11 €. Unter Beibehaltung des derzeitigen Finanzierungssockels von 500.000 € würden diese Stundensatzanpassungen eine Reduzierung des aktuell gültigen Fallzahlensolls bedeuten.

Um dies und damit die Gefahr einer zukünftigen Bedarfsunterdeckung zu vermeiden, setzt die Verwaltung auf der Grundlage des Haushaltes 2018 (plus 10%) die folgenden strukturellen Änderungen um:

- Das Fallzahlensoll bleibt dadurch erhalten, dass die Gesamtfinanzierungssumme bei einer Anpassung der Personalkosten in dem für die Beibehaltung des Fallzahlensolls benötigten Umfang erhöht wird.
- Vorgenanntes gilt bereits für die Anpassung zum 01.07.2018.
- Zukünftig soll in gleicher Weise verfahren werden.
- Die aktuell gültige Verteilung der Finanzmittel auf die jeweiligen Beratungsstellen wird beibehalten.
- Es wird weiterhin die präventive Schuldnerberatung für die SGB III-Klienten sowie für konkret von Arbeitslosigkeit bedrohte Erwerbstätige als Leistung nach § 16a SGB II angesehen.

Die Sockelfinanzierung durch den Kreis Mettmann wird zur Beibehaltung der aktuellen Sollfallzahl (868 Fälle) für das laufende Haushaltsjahr 2018 auf 510.000 € und für das Haushaltsjahr 2019 auf 555.000 € angehoben.

Eine analoge Anpassung der Finanzierung durch die kreisangehörigen Städte würde für das Jahr 2018 insgesamt eine Erhöhung um 5.000 € und für das Jahr 2019 um 27.500 € bedeuten.

Die AG der Städte zum Thema Finanzierung der städtischen Aufgaben der Schuldnerberatung kommt am 14.9.2018 zur ihrer 2. Sitzung zusammen. Die weiteren Entwicklungen werden berichtet.

5.3 Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes

Mit Bezug auf die Informationen in den bisherigen Sozialausschuss-Sitzungen (zuletzt Sitzungsvorlage Nr. 50/030/2017, Sitzung vom 18.09.2017) wird die weitere Entwicklung der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) beim Kreis Mettmann dargestellt.

Rückblick auf das Jahr 2017

Das durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) geforderte Testat für die erbrachten Leistungen des BuT im Jahr 2017 konnte für den Kreis Mettmann fristgerecht abgegeben werden.

In der geprüften Stadt Langenfeld sowie in der Geschäftsstelle des Jobcenters ME-aktiv in Velbert, hier wurde der Bereich Wülfrath überprüft, gab es keine Beanstandungen. Die erbrachten Leistungen waren begründet, belegt und haben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen.

Das Hauptaugenmerk der Sachbearbeitungen im Bereich des BuT liegt nach wie vor auf einer zügigen und zielgerichteten Bearbeitung der eingehenden Anträge.

Ziel ist auch weiterhin, dass bei bestehendem Bedarf Kinder und Jugendliche die beantragten Leistungen (Schulausflüge, Klassenfahrten, Schulbedarfspaket, Schülerbeförderungskosten, Lernförderung, Mittagsverpflegung, soziale u. kulturelle Teilhabe) kurzfristig erhalten.

Neben der reinen Antragsbearbeitung erfolgt bei den zuständigen Stellen eine umfassende Beratung der Anspruchsberechtigten hinsichtlich der Leistungen des BuT.

Entwicklung der Inanspruchnahme der BuT Leistungspakete 2011 – 2017

Die Ausgaben haben sich seit der Einführung im Jahre 2011 für die gegenüber dem MAGS zu testierenden Rechtskreise Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Bundeskindergeldgesetz (BKGG) kontinuierlich von zuletzt 3.506.619,11 € im Jahr 2016 auf 3.917.671,36 € im Jahr 2017 gesteigert. Dies entspricht einer Steigerungsquote von 11,72 %.

Weiterhin werden für die Leistungspakete „Schulbedarfspaket“ und „Mittagsverpflegung“ die meisten Mittel verausgabt.

Wohingegen die Ausgaben für das Leistungspaket „Schülerbeförderung“ auch nach wie vor am niedrigsten sind.

Mittelzuweisung

Die dem Land zufließenden Bundesmittel werden in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt ausgabenorientiert.

Die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für diese Leistungen werden im Verhältnis der Vorjahresausgaben der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte für BuT zu den Gesamtvorjahresausgaben auf Landesebene verteilt.

Schulsozialarbeit

Landesförderung Soziale Arbeit an Schulen – Umsetzung im Kreis Mettmann:

Wie in der Vorlage 50/017/2016 dargestellt, wurden zur Finanzierung sozialer Arbeit an Schulen für die Jahre 2015 bis 2017 Mittel im Rahmen einer Landesförderung bereitgestellt.

Mit diesen Mitteln sollen die Kommunen bei ihrer originären Aufgabe, der sozialraumorientierten Jugendarbeit für Bildung und Teilhabe aus § 4 (Hinwirkungsgebot) i. V. m. § 28 (Bildungs- und Teilhabepaket) SGB II unterstützt werden.

Im Jahr 2017 waren insgesamt 45 Fachkräfte im Rahmen der Landesförderung soziale Arbeit an Schulen eingesetzt. Insgesamt wurden 12.022 Kinder und Jugendliche an 53 Grundschulen, 31 weiterführenden Schulen und 4 Förderzentren im Kreis Mettmann angesprochen und betreut.

Alle Mitarbeiter/-innen, die nicht direkt in einer schulischen Einrichtung oder Kindertageseinrichtung selbst ihre Arbeit ständig durchführen, haben an diesen zumindest bei Bedarf Anwesenheits- und Beratungszeiten.

Darüber hinaus stehen sie im ständigen Kontakt mit den jeweiligen BuT Bearbeitern/-innen der kreisangehörigen Städte und dem Jobcenter ME-aktiv.

Für die Jahre 2018-2020 stehen weiterhin Mittel über die Landesförderung zur Verfügung. Im August 2017 wurde der Antrag zur Fortführung der Landesförderung „Soziale Arbeit an Schulen“ zu unveränderten Bedingungen in 2018 gestellt und seitens der Bezirksregierung bewilligt. Der Antrag zur Fortführung der Landesförderung „Soziale Arbeit an Schulen“ für die Jahre 2019/2020 wird fristgerecht bis zum 30.09.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht. Die Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte und der Kreiskämmerer haben sich zwischenzeitlich auf einen Verteilmodus der kommunalen Kofinanzierung geeinigt.

Ferner erreichte das Amt für Schule und Bildung Anfang Juli ein Schreiben des Herrn Minister Laumann zur Weiterführung des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein- Westfalen“. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landtag für den Haushalt 2019 ist geplant, die Finanzierung des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ bis zum Jahr 2022 sicherzustellen.

Jobcenter ME-aktiv

Auch im Jobcenter wurde die zeitnahe Bearbeitung der Anträge als Ziel forciert, jedoch ist es im letzten Jahr durch überdurchschnittlich hohe Personalausfälle zu großen Rückständen gekommen. Getroffene Maßnahmen führen kontinuierlich zu einer Abschmelzung der Rückstandszahlen (Stand Rückstände März 2018: 1700 Bedarfsgemeinschaften; Stand Juli 2018: 522 Bedarfsgemeinschaften). Auch ein engerer Kontakt zu den jeweiligen Sachbearbeitern und Schulsozialarbeitern in den Kommunen erleichtert die Identifizierung von Notfällen, führt zu einer Entlastung und kommt im Endeffekt den Kunden zugute.

Mitte Februar 2018 wurde die Zentralisierung des Teams BuT an einem Standort in Velbert vollendet. Das Team arbeitet kontinuierlich an einer Verbesserung der Effizienz und der Präsenz im Kreis Mettmann. Auch für das neue Schuljahr 2018/2019 werden derzeit unter Hochdruck viele Maßnahmen entwickelt, die eine Senkung der Bürokratie zum Ziel haben. Mit einer vereinfachten Antragstellung und der gleichzeitigen Sicherung der künftigen Leistungsansprüche ist der Globalantrag das beste Beispiel für eine bereits eingeführte Verbesserung.

Ende Februar wurde ein neues Programm für die papierlose Bearbeitung der Vorgänge, die eAkte, eingeführt. Über Jahre bewährte Bearbeitungsschritte mussten an das neue Verfahren angepasst werden und - wie bei neuer Software üblich - auch das Handling von den Kollegen erlernt und professionalisiert werden.

Fazit

Das Bildungs-und Teilhabepaket hat sich im Kreis Mettmann so etabliert, dass es als Leistungsanspruch nicht zu unterscheiden ist von den anderen Regelleistungen des Sozialgesetzbuches.

Berichte an den Sozialausschuss erfolgen bei grundlegenden Veränderungen, bzw. wesentlichen Entwicklungen im Rahmen des regelmäßigen Punktes Informationen aus dem Sozialamt.

5.4 SGB V Einsparungen von Krankenhilfeleistungen für den Kreis Mettmann

Das Kreissozialamt berichtet jährlich über die aktuelle Entwicklung von Einsparungen im Bereich der Krankenhilfaufwendungen im Kreis Mettmann.

Der beigefügten Anlage kann der aktuelle Sachstand zu den Einsparungen im Bereich der Krankenhilfaufwendungen entnommen werden.

5.5 Bundesteilhabegesetz (BTHG)/ Zuständigkeiten bei stationärem Aufenthalt

Gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX sind die Bundesländer verpflichtet, die neuen Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Das u.a. dazu am 11. Juli 2018 vom Landtag beschlossene und am 21.07.2018 ausgefertigte Ausführungsgesetz zur Umsetzung des BTHG (AG –BTHG NRW) wurde im August im Gesetz – und Verordnungsblatt bekannt gemacht. Es ändert mehrere Landesgesetze und trifft mit den Regelungen im Ausführungsgesetz zum SGB IX besonders für die Eingliederungshilfe wichtige Rege-

lungen. Über die Änderungen für den Bereich der Eingliederungshilfe und der Frühförderung wird im Gesundheitsausschuss berichtet. Daneben erfolgen auch Änderungen im Bereich der Zuständigkeitsregelungen für die existenzsichernden Leistungen vorgenommen, deren wichtigsten Änderungen nachfolgend dargestellt werden.

5.5.1 Rechtslage bis 2019: Notwendiger Lebensunterhalt und Eingliederungshilfe

Nach derzeitiger Rechtslage ergibt sich:

Für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist der für die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums erforderliche Bedarf in Höhe des „notwendigen Lebensunterhalts“ (vgl. § 27a SGB XII) zu decken. Dessen konkrete Höhe im Einzelfall ergibt sich aus den einzelnen Lebensunterhaltsbedarfen, für die die Voraussetzungen erfüllt werden. Dies gilt für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen.

Daneben werden für Menschen mit Behinderungen bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII erbracht.

In vollstationären Einrichtungen werden dagegen die Maßnahmen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen der Eingliederungshilfe) und die zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlichen Bedarfe als Komplexleistung erbracht. Der in die Komplexleistung in einer stationären Einrichtung eingehende notwendige Lebensunterhalt wird in pauschalierter Form berücksichtigt.

5.5.2 Rechtslage ab 2020: Trennung des notwendigen Lebensunterhalts von den Leistungen der Eingliederungshilfe

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im BTHG orientiert sich die notwendige Unterstützung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab 2020 nicht mehr an der Wohnform. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden nach den Vorschriften des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII erbracht, unabhängig davon, ob die Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung oder in einer stationären Einrichtung leben. Der örtliche Sozialhilfeträger wird für die Gewährung der existenzsichernden Leistungen zuständig.

Für die behinderungsspezifischen Bedarfe werden Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht.

Den pauschalisierten Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen, verbunden mit der Zahlung eines Barbetrags und einer Bekleidungs pauschale, wird es für Menschen die in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben dann nicht mehr geben.

5.5.3 Abgrenzungsfragen Kosten der Unterkunft vs. Eingliederungshilfe bei Leistungserbringung in der Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII ab 2020

Durch die Trennung der Leistungen für den Lebensunterhalt von den behinderungsbedingten Leistungen der Eingliederungshilfe ergeben sich für den Bereich der bisherigen stationären Einrichtungen Abgrenzungsfragen. So muss z.B. eine Zuordnung der Räume der stationären Einrichtungen zu den komplexen existenzsichernden Leistungen und Eingliederungshilfe erfolgen und auch die Kosten dem jeweiligen Bereich zugeordnet werden.

5.5.4 Weiteres Vorgehen, die nächsten Schritte. Was bedeutet dies für den Kreis Mettmann

Der Landschaftsverband Rheinland als aktuell zuständiger Leistungsträger für die Komplexleistungen in den stationären Einrichtungen wertet derzeit die möglichen Fälle, die in die Zuständigkeit des Kreises Mettmann ab 2020 fallen könnten, aus. Von den derzeitigen Leistungsempfängern des stationären Wohnens im Bereich des LVR (rund 22.500) erhalten 6.000 Leistungsberechtigte keine Grundsicherungsleistungen zum Lebensunterhalt. Um die Zahl der in die Zuständigkeit des Kreises Mettmann übergehenden Fälle zu ermitteln, prüft der Landschaftsverband Rheinland derzeit, welchen dieser 6.000 Fälle kein Rentenbezug zugeordnet werden kann. Nach Möglichkeit werden die verbleibenden Fälle nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in einer Einrichtung gefiltert.

Ob eine Auswertung der Kosten und Fallzahlen pro kreisangehöriger Stadt möglich ist, befindet sich ebenfalls noch in der Prüfung durch den LVR.

Die Erkenntnisse der Auswertungen werden in die Haushaltsplanungen 2020 einbezogen. Dies wird sowohl den Bereich Personal betreffen, als auch die finanziellen Aufwendungen für die existenzsichernden Leistungen. Das Fachamt rechnet mit mindestens 1.000 Fällen, die vom LVR auf den Kreis übergehen, von denen ein Großteil Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhält. Belastbare Zahlen liegen aktuell noch nicht vor.

Für die Fragen zur Umsetzung des BTHG einschl. der Änderung der Zuständigkeiten sind unter Federführung des LVR verschiedenste Arbeitsgruppen gebildet worden, in denen der Kreis Mettmann durch Mitarbeiter aus den Ämtern 50 und 57 vertreten ist. Ziel ist, die Auswirkungen vor Beginn der Haushaltsplanungen 2020 belastbar ermitteln zu können und einen reibungslosen Übergang vorzubereiten.

Der Sozialausschuss wird weiterhin informiert.

5.6 Auswirkungen der Einzelzimmerquote (80%) bei stationären Einrichtungen

Zum 01.08.2018 mussten alle stationären Einrichtungen eine Einzelzimmerquote von mindestens 80% realisiert haben. Diese Forderung des Landes besteht seit nunmehr 15 Jahren und ist zwingend umzusetzen.

Der Gesetzgeber hat Ausnahmen in geringem Umfang zugelassen:

- Einrichtungen, die sich darauf berufen, dass sie erst mit der Einführung des WTG in 2008 davon erfahren haben, dass die Einzelzimmerquote ordnungsrechtlich durchzusetzen ist, wird eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis 2023 gewährt, sofern diese Einrichtungen auf die Förderung durch das Pflegegeld verzichten.
- Umwandlung überzählige Doppelzimmer in nur noch für die Kurzzeitpflege nutzbare Plätze. Diese Plätze bleiben bei der Berechnung der Einzelzimmerquote unbeachtet. Diese Möglichkeit ist bis zum 01.08.2021 gegeben.
- Wiederbelegungssperre
Wenn die Einrichtung ab dem 01.08.2018 die Anforderung nicht erfüllt, sind ordnungsbehördliche Maßnahmen durch die Heimaufsicht erforderlich, die

einen rechtmäßigen Zustand der Einrichtung herbeiführen. In diesen Fällen ist die Anordnung einer Wiederbelegungssperre ab dem 01.08.2018 für freiwerdende Plätze durch die Heimaufsicht ergangen. Damit können die Einrichtungen mit einer reduzierten Platzzahl weiter betrieben werden.

Hier kommen neben einem vom Träger beabsichtigten Platzabbau ohne Umbaumaßnahmen vor allem Umbauten der bestehenden Gebäude, Erweiterungen der bisherigen Gebäude und Ersatzneubauten in Betracht.

Situation im Land Nordrhein Westfalen:

Nach Mitteilung des Ministeriums (MAGS) stellt sich die landesweite Entwicklung folgendermaßen dar:

Von den landesweit insgesamt 2626 Einrichtungen erfüllen 506 nicht die Einzelzimmerquote. Fünf Einrichtungen sollen geschlossen werden, 76 Einrichtungen haben auf die Förderung durch das Pflegewohngeld verzichtet und 26 weitere Einrichtungen nutzen die überzähligen Doppelzimmer ausschließlich für die Kurzzeitpflege. In den verbleibenden 399 Einrichtungen wurden insgesamt 5.559 Plätze mit einer Wiederbelegungssperre versehen. Diese Maßnahme betrifft somit 3,1% der landesweit zur Verfügung stehenden stationären Plätze in Höhe von 179.368

Situation im Kreis Mettmann:

Im Kreis Mettmann haben drei Einrichtungen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht auf das Pflegewohngeld zu verzichten, um den Betrieb zunächst unverändert bis 2023 weiter zu führen.

Zwei weitere Einrichtungen erwägen 15 überzählige Doppelzimmer zukünftig ausschließlich für die separate Kurzzeitpflege zu nutzen. Diese Regelung gilt bis 2021. Insgesamt 11 Einrichtungen der Altenhilfe und drei Einrichtungen der Eingliederungshilfe wurden bezüglich einer Wiederbelegungssperre angehört.

Zwei Häuser eines Trägers haben die Platzzahl reduziert und daneben Umbaumaßnahmen ergriffen, sodass sie inzwischen die Quote erfüllt haben.

Vier Häuser eines weiteren Trägers haben die Platzzahlen in den letzten Wochen reduziert. Zur Kompensation entsteht ein Ersatzneubau, der diese Reduzierung zum Beginn des Jahres 2019 wieder ausgleicht.

In den übrigen fünf Häusern wurden durch die Heimaufsicht Wiederbelegungssperren im Umfang von 149 Plätzen verfügt.

Ein Träger beabsichtigt in naher Zukunft Umbauten innerhalb des Hauses vorzunehmen, ein Weiterer wird im Zuge eines Neubaus die mit der Wiederbelegungssperre versehenen und verhandelten Plätze wieder anbieten.

Insgesamt ergibt sich daraus eine Reduzierung der stationären Pflegeplätze von 152 im Kreis Mettmann. Diese sind aber nach jetzigem Stand nicht spürbar, da hiervon allein 96 Plätze auf 2 Einrichtungen entfallen, die bereits seit Jahren von der Einrichtung nicht mehr belegt wurden.

Zudem wird dies durch den kontinuierlichen Ausbau der ambulanten Betreuungsangebote und Wohngemeinschaften sowie der teilstationären Pflege, insbesondere der Tagespflege, kompensiert. So ist auch der Anteil der stationär versorgten Pflegebedürftigen in den letzten Jahren kontinuierlich von 36% in 2009 auf 29,7% in 2015 gesunken (Vgl. Senioren- und Pflegeplan für den Kreis Mettmann 2017, S. 24 ff.). Die Landesquote 2015 betrug 25,8 %.

In drei Eingliederungshilfeeinrichtungen wurden insgesamt 19 Plätze zur Wiederbelegung gesperrt. Sämtliche Plätze stehen aber nach Abschluss der Neu- bzw. Umbauarbeiten (bis etwa 2020) wieder zur Verfügung.

5.7 Förderzuschlag BAMF: Jugend stärken in ME

Anlass:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im Sommer 2017 einen Förderaufruf zur Förderung gemeinwesenorientierter Projekte herausgegeben. Der Kreis Mettmann hat einen Antrag zur Förderung des freiwilligen Engagements von jungen Menschen im Alter von 16 bis 25 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund zu gesellschaftlichen und politischen Themen gestellt, und im August 2018 den Zuwendungsbescheid zur Förderung bekommen.

Die Förderdauer beträgt drei Jahre mit Beginn zum 01.10.2018 bis 30.09.2021. Die Gesamtfördersumme beträgt 98.847,00€. Davon trägt der Kreis einen Eigenanteil von 10%. Bei Programmstart am 1.10.2018 beträgt der Eigenanteil für das Jahr 2018 ca. 700,00 €, dieser Betrag ist im Budget gedeckt. Für die Folgejahre wird ein Änderungsantrag der Verwaltung für die Haushaltsplanberatungen eingebracht.

Sachverhaltsdarstellung:

Studien zeigen, dass die Bildungsbeteiligung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund weit hinter den Leistungen der Schülerinnen und Schülern ohne Migrationshintergrund liegen (vgl. PISA 2015). Nicht nur die Beherrschung der deutschen Sprache sondern auch die Partizipation der Jugendlichen und jungen Menschen am gesellschaftlichen und politischen Leben tragen zur Bildungsteilhabe bei. Auch im Kreis Mettmann liegt die Bildungsbeteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund deutlich hinter denen der Jugendlichen ohne Migrationshintergrund. Im Vergleich zur deutschen Gruppe verlassen doppelt so viele Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte die Schulen ohne Abschluss – im Gegensatz der Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist der Anteil, die eine Hochschulreife erlangen, nur halb so groß wie der ohne Migrationshintergrund (vgl. Kreis Mettmann, Datensammlung Integration 2015).

Neben der Stärkung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund setzt sich der Kreis Mettmann seit 2015 aktiv für die Integration von jungen Geflüchteten ein.

Migrantenorganisationen und Moscheevereine sind wichtige Institutionen, die zur Integration und Teilhabe von Jugendlichen am gesellschaftlichen und sozialen Leben beitragen. Dabei bilden sie eine wichtige Anlaufstelle für Jugendliche ihrer Community. Bedingt durch fehlende personelle und finanzielle Ressourcen sind die Angebote der Migrantenorganisationen zur Verbesserung der Partizipationsmöglichkeiten jedoch stark begrenzt.

Das Ziel des Projektes ist die Stärkung der aktiven Partizipation der jungen Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen und politischen Leben im Kreis Mettmann und die Stärkung der Migrantenorganisationen bei der Umsetzung ihrer Jugendarbeit.

Geplant ist, eine Veranstaltungsreihe für Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte in Kooperation mit den Migrantenorganisationen durchzuführen. Das Projekt gliedert sich in zwei Bausteine.

Baustein 1:

Während der Projektlaufzeit werden Veranstaltungsreihen in einem Workshop-Format in verschiedenen Migrantenorganisationen im Kreis Mettmann angeboten. Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte sollen sich hier intensiv mit den politischen und gesellschaftlichen Themen auseinandersetzen. Die Auswahl der Themen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Migrantenorganisationen. Eine Veranstaltungsreihe beinhaltet mindestens 3 Themen und kann je nach Bedarf erweitert werden. Ziel ist es, pro Jahr mindestens 6 Veranstaltungen durchzuführen.

Zu den Qualifizierungsthemen gehören z.B.:

1. Social Web & Hate Speech
2. Widersprechen - aber wie? Argumentationstraining gegen rechte Parolen
3. Interkulturelle Kompetenz - was mach ich damit?

Baustein 2:

Während der gesamten Projektlaufzeit können die Migrantenorganisationen durch die Projektleitung bei der Organisation und Durchführung eigener Jugendangebote zu politischen und/oder gesellschaftlichen Themen unterstützt werden. Damit soll eine nachhaltige Stärkung der Migrantenorganisationen bei der Umsetzung ihrer Jugendarbeit erreicht werden.

Die Qualitätssicherung des Projektes ist durch den regelmäßigen Austausch mit den Kooperationspartnern und Teilnehmern sowie durch die Evaluation der jeweiligen Veranstaltungen durch „Feedback-Bögen“ gewährleistet.

Die Verwaltung wird den Sozialausschuss über die weitere Entwicklung zum Projekt unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt		
---------	--	--

Ergebnisplan	Erträge				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Aufwände				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				

Finanzplan	Einzahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				

	Differenz				
	Auszahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon <input type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon <input type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input type="checkbox"/> bereits berücksichtigt <input type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein

Gesamtsumme (bei Investitionen):	
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)	